

Präambel

Maßgebend für die folgenden Leitlinien ist die aktuelle Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der ab dem 24. November 2021 gültigen Fassung.

1.) Mitwirkung in Gottesdiensten unter Anwendung der 3G-Regel

a) Anzahl der Mitwirkenden

- keine Begrenzung

b) Abstände

- Es müssen Abstände von mindestens 1,5 m eingehalten werden.
- Chöre, deren Mitglieder vollständig immunisiert sind, müssen untereinander keinen Abstand einhalten. Wir empfehlen trotzdem einen Mindestabstand von 1,5 m.

c) in Innenräumen und im Freien

- Es dürfen nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen teilnehmen (3G-Regel).
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert werden.
- Wenn Chöre (Instrumental- und Vokalchöre) am Gottesdienst mitwirken, gilt für die Mitglieder die 3G Regel.
- Wenn Chöre ohne Maske singen, müssen alle nicht-geimpften und nicht-genesenen Sänger*innen einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder einen höchstens sechs Stunden zurückliegenden negativen Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorlegen. Für die Gottesdienste am Sonntagvormittag kann der Schnelltest einer anerkannten Teststelle ausnahmsweise durch einen begleiteten Selbsttest vor dem Gottesdienst bzw. der direkt vorher stattfindenden Einsingprobe ersetzt werden, wenn kein Testzentrum verfügbar ist, in dem ein Test durchgeführt werden könnte.
- Das Merkblatt zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests ist beigelegt.
- Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP 2) – außer am Sitzplatz bei einem Mindestabstand von 1,5 Metern oder wenn alle Personen immunisiert (2G) sind.
- Beim Einsatz von einer / einem oder mehreren nicht-geimpften und nicht-genesenen Einzelsänger*innen ist von diesen ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder ein höchstens sechs Stunden zurückliegender negativer Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorzulegen. Für die Gottesdienste am Sonntagvormittag kann der Schnelltest einer anerkannten Teststelle ausnahmsweise durch einen begleiteten Selbsttest vor dem Gottesdienst bzw. der direkt vorher stattfindenden Einsingprobe ersetzt werden, wenn kein Testzentrum verfügbar ist, in dem ein Test durchgeführt werden könnte.
- Das Merkblatt zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests ist beigelegt. Wir empfehlen, diese Regelung auch beim Einsatz nur einer Einzelsängerin/eines Einzelsängers anzuwenden.
- Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.
- Für das gemeinsame Singen der Gemeinde gilt:
 - Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske.

2.) Mitwirkung in Gottesdiensten unter Anwendung der 2G-Regel

a) Anzahl der Mitwirkenden

- keine Begrenzung

b) Abstände

- Es müssen keine Abstände eingehalten werden. Wir empfehlen trotzdem einen Mindestabstand von 1,5 m.

c) in Innenräumen und im Freien

- Es dürfen nur geimpfte oder genesene Personen teilnehmen (2G-Regel). Jugendliche ab dem Alter von 16 Jahren benötigen ebenfalls den Nachweis über eine Impfung oder Genesung.
- Die Nachweise über eine Impfung oder Genesung müssen vor Ort kontrolliert werden.
- Wenn Chöre (Instrumental- und Vokalchöre) am Gottesdienst mitwirken, gilt für die Mitglieder ebenso die 2G Regel.
- Die Sängerchöre dürfen ohne Maske singen.
- Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP 2) – außer am Sitzplatz.
- *Folgende Ausnahmeregelung gilt **NUR** für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Chorleiter*innen von Sängerchören und hauptberuflich tätige Musiker*innen (keine Bläser*innen):* Von nicht-immunisierten Personen muss ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder ein höchstens 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. Das Musizieren ist für nicht-immunisierte Personen nur mit Maske erlaubt. (Coronaschutzverordnung NRW gültige Fassung vom 24.11.2021 §4 Absatz 4)
- *Folgende Ausnahmeregelung gilt **NUR** für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Chorleiter*innen von Posaunenchören und hauptberuflich tätige Bläser*innen:* Von nicht-immunisierten Personen muss ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, von einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. Alternativ müssen nicht-immunisierte Personen während der gesamten Tätigkeit als Chorleiter*in eine medizinische Maske tragen und es muss ein höchstens 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. (Coronaschutzverordnung NRW gültige Fassung vom 24.11.2021 §4 Absatz 4)
- Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.
- Für das gemeinsame Singen der Gemeinde gilt:
 - Gemeinsames Singen ist ohne Masken möglich. Wir empfehlen allerdings, beim Singen mind. OP-Masken zu tragen.

3.) Konzerte (nur unter 2G möglich)

a) Anzahl der Mitwirkenden / Besucherinnen und Besucher

- keine Begrenzung

b) Abstände

- Es müssen keine Abstände eingehalten werden. Wir empfehlen für die Mitwirkenden und Besucher einen verantwortungsvollen Umgang mit der Raum- bzw. Platzgröße (Abstandsempfehlung 1,5 m).

c) in Innenräumen und im Freien

- Es dürfen nur geimpfte und genesene Personen teilnehmen (2G-Regel). Jugendliche ab dem Alter von 16 Jahren benötigen ebenfalls den Nachweis über eine Impfung oder Genesung.
- Die Nachweise über eine Impfung oder Genesung müssen vor Ort kontrolliert werden.

- Wenn Chöre (Instrumental- und Vokalchöre) beim Konzert mitwirken, gilt für die Mitglieder die 2G Regel.
- Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP 2) – außer am Sitzplatz.
- *Folgende Ausnahmeregelung gilt **NUR** für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Chorleiter*innen von Sängerschören und hauptberuflich tätige Musiker*innen (keine Bläser*innen):* Von nicht-immunisierten Personen muss ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder ein höchstens 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. Das Musizieren ist für nicht-immunisierte Personen nur mit Maske erlaubt. (Coronaschutzverordnung NRW gültige Fassung vom 24.11.2021 §4 Absatz 4)
- *Folgende Ausnahmeregelung gilt **NUR** für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Chorleiter*innen von Posaunenchören und hauptberuflich tätige Bläser*innen:* Von nicht-immunisierten Personen muss ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, von einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. Alternativ müssen nicht-immunisierte Personen während der gesamten Tätigkeit als Chorleiter*in eine medizinische Maske tragen und es muss ein höchstens 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. (Coronaschutzverordnung NRW gültige Fassung vom 24.11.2021 §4 Absatz 4)
- Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.
- Für Besucher*innen gilt:
 - Es dürfen nur geimpfte oder genesene Personen teilnehmen (2G-Regel). Jugendliche ab dem Alter von 16 Jahren benötigen ebenfalls den Nachweis über eine Impfung oder Genesung.
 - Die Nachweise über eine Impfung oder Genesung müssen vor Ort kontrolliert werden.
 - Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP 2). An festen Sitz- oder Stehplätzen können die Masken abgenommen werden.
 - Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.
 - Gemeinsames Singen ist ohne Masken möglich. Wir empfehlen allerdings, beim Singen mind. OP-Masken zu tragen.

Es sind die allgemeinen Hygieneanforderungen zu beachten wie:

- das Zurverfügungstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen oder zur -desinfektion,
- die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen,
- das regelmäßige Lüften von Innenbereichen,
- das Aushängen von Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

4.) Proben und musikalischer Unterricht von Instrumental- und Vokalchören und Orgelkids (nur unter 2G möglich)

a) Anzahl der Mitwirkenden

- keine Begrenzung

b) Abstände

- Es müssen keine Abstände eingehalten werden. Wir empfehlen trotzdem einen Mindestabstand von 1,5 m.

c) in Innenräumen und im Freien

- Es dürfen nur geimpfte oder genesene Personen in den Chören teilnehmen (2G-Regel). Jugendliche ab dem Alter von 16 Jahren benötigen ebenfalls den Nachweis über eine Impfung oder Genesung.
- Hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Chorleiter/innen müssen immunisiert oder getestet sein.
- *Folgende Ausnahmeregelung gilt **NUR** für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Chorleiter*innen von Sängerschören und hauptberuflich tätige Musiker*innen (keine Bläser*innen):* Von nicht-

immunisierten Personen muss ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder ein höchstens 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. Das Musizieren ist für nicht-immunisierte Personen nur mit Maske erlaubt. (Coronaschutzverordnung NRW gültige Fassung vom 24.11.2021 §4 Absatz 4)

- *Folgende Ausnahmeregelung gilt **NUR** für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Chorleiter*innen von Posaunenchorern und hauptberuflich tätige Bläser*innen:* Von nicht-immunisierten Personen muss ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, von einer anerkannten Teststelle

vorgelegt werden. Alternativ müssen nicht-immunisierte Personen während der gesamten Tätigkeit als Chorleiter*in eine medizinische Maske tragen und es muss ein höchstens 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorgelegt werden. (Coronaschutzverordnung NRW gültige Fassung vom 24.11.2021 §4 Absatz 4)

- Die Nachweise über eine Impfung oder Genesung müssen vor Ort kontrolliert werden.
- Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP 2) – außer am Sitzplatz.
- Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.

Es sind die allgemeinen Hygieneanforderungen zu beachten wie:

- das Zurverfügungstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen oder zur -desinfektion,
- die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen,
- das regelmäßige Lüften von Innenbereichen,
- das Aushängen von Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

5.) Kirchenmusikalische C- und D- Ausbildung (3G)

a) Anzahl der Mitwirkenden

- keine Begrenzung

b) Abstände

- Es müssen keine Abstände eingehalten werden. Wir empfehlen trotzdem einen Mindestabstand von 1,5 m.

c) in Innenräumen und im Freien

- Es dürfen nur geimpfte, genesene und getestete Personen teilnehmen (3G-Regel).
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder Testung müssen vor Ort kontrolliert werden.
- Wenn die Teilnehmer*innen ohne Maske singen, müssen alle nicht-geimpften und nicht-genesenen Sänger*innen einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder einen höchstens sechs Stunden zurückliegenden negativen Schnelltest einer anerkannten Teststelle vorlegen. Ein begleiteter Selbsttest ist nicht zulässig.
- Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP 2) – außer am Sitzplatz.
- Es dürfen keine Kontaktdaten erfasst werden.

6.) Wichtige allgemeine Hinweise

Nachweis einer Impfung:

Geimpfte benötigen einen Impfnachweis. Dabei muss bei Impfstoffen, bei denen zwei Impfdosen erforderlich sind, die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen.

Ist lediglich eine Impfdosis erforderlich, muss diese Impfung ebenfalls mindestens 14 Tage zurückliegen.

Nachweis einer Genesung:

Genesene benötigen einen vom Labor bestätigten Nachweis einer Infektion, der mind. vier Wochen und max. sechs Monate alt sein darf.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Erkrankung reicht bei Genesenen auch der bestätigte Nachweis über ihre Infektion gemeinsam mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfdosis.

Negativtest-Nachweis:

Es dürfen nur Antigen-Schnelltests, die max. 24 Stunden und PCR-Tests einer offiziellen Teststation akzeptiert werden, die max. 48 Stunden alt sind. **Bei Sängerschören**, die ohne Maske singen wollen, dürfen die Antigen-

Schnelltests nicht länger als sechs Stunden zurückliegen. Begleitete Selbsttests sind nicht ausreichend. Von dieser Regelung sind ausschließlich Gottesdienste ausgenommen, für die aufgrund ihrer zeitlichen Lage (v.a. am Sonntagvormittag) keine Testmöglichkeit bei einer anerkannten Teststelle möglich ist.

Kinder bis zum Schuleintritt sind grundsätzlich von der Testpflicht ausgenommen.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an Schultestungen als PCR-getestete Personen. Jugendliche ab 16 Jahren müssen als Nachweis ihren Schülerschein vorlegen.

Jugendliche ab dem Alter von 16 Jahren benötigen bei 2G-Veranstaltungen den Nachweis über eine Impfung oder Genesung.

Sollten für die ggf. erforderlichen Testungen Kosten entstehen, so sind diese von den zu testenden Personen selber zu tragen.

Diese Leitlinien orientieren sich ausschließlich an der aktuellen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) des Landes NRW.

Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Leitlinien für die Kirchenmusik in der Lippischen Landeskirche liegt bei den Chorleiterinnen und Chorleitern bzw. den Vorständen der jeweiligen Kirchengemeinden. Es obliegt daher den Verantwortlichen, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung die für sie als notwendig erachteten Abstände festzulegen.

Merkblatt zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests

Zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests gibt es einige Anforderungen zu berücksichtigen, die in der Anlage 1 der Coronateststrukturverordnung geregelt werden:

- Die beaufsichtigende Person sollte sorgfältig ausgewählt und möglichst über medizinische Vorkenntnisse oder über Kenntnisse im Umgang mit Corona-Selbsttests verfügen.
- Bei der Durchführung der Selbsttests sind zwischen den anwesenden Personen die Mindestabstände einzuhalten und medizinische Masken (außer bei der konkreten Testdurchführung für die sich testende Person) zu tragen.
- Es dürfen nur Selbsttests der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests verwendet werden:
https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html
- Sinnvoll ist es, immer Tests desselben Herstellers zu verwenden.
- Die Personen, die die Vornahme der Selbsttests beaufsichtigen und das Ergebnis bestätigen, müssen in diese Aufgabe eingewiesen sein. Die Unterweisung erfolgt durch ein Mitglied des Kirchenvorstands oder eine fachkundige, vom Kirchenvorstand beauftragte Person und muss folgende Punkte beinhalten:
 - Die korrekte Anwendung der verwendeten Tests, damit die eingewiesenen Personen offensichtlich fehlerhafte Anwendungen erkennen und die Personen, die sich testen, bei der Anwendung durch Hinweise unterstützen können,
 - die Grundregeln des Eigenschutzes und den Umgang mit den Testnachweisen und deren Entsorgung,
 - die möglichen Rechtsfolgen eines fehlerhaften oder wahrheitswidrigen Umgangs mit dem Testergebnis (gemäß § 6 Coronaschutzverordnung (Ordnungswidrigkeiten)).
- Die Unterweisung muss dokumentiert werden.